

**17216/AB**  
vom 05.04.2024 zu 17781/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.104.223

Wien, am 5. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer hat am 5. Februar 2024 unter der Nr. **17781/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vertriebene aus der Ukraine“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Im Allgemein darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Zahlen in der Beantwortung zu den Fragen 1 bis 4, 6 und 10 um vorläufige Zahlen handelt, die mit Stichtag 31. Jänner 2024 erhoben wurden und es im Zuge einer noch durchzuführenden Revision zu Änderungen kommen kann.

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele aus der Ukraine Vertriebene wurden zum Stichtag der gegenständlichen Anfrage insgesamt seit 23. März 2022 in Österreich registriert?*

In Österreich wurden seit 24. März 2022 bis einschließlich 31. Jänner 2024 insgesamt 83.303 vertriebene Personen aus der Ukraine erfasst.

**Zur Frage 2:**

- *Wie viele dieser registrierten Vertriebenen waren tatsächlich ukrainische*

**Staatsbürger?**

- a. Wie gliedern sich diese ukrainischen Staatsbürger nach Geschlechtern und Alter auf?

In Österreich wurden seit 24. März 2022 bis einschließlich 31. Jänner 2024 insgesamt 82.135 vertriebene Personen aus der Ukraine mit ukrainischer Staatsbürgerschaft erfasst.

Staatsangehörigkeit Ukraine	männlich	weiblich	Gesamt
<b>Gesamt</b>	<b>29.075</b>	<b>53.060</b>	<b>82.135</b>
davon 0-13	7.596	7.353	<b>14.949</b>
davon 14-17	3.154	3.068	<b>6.222</b>
davon 18-34	6.967	13.222	<b>20.189</b>
davon 35+	11.358	29.417	<b>40.775</b>

**Zur Frage 3:**

- Wie viele dieser registrierten Vertriebenen waren ukrainische Doppelstaatsbürger?
  - a. Wie gliedern sich diese Doppelstaatsbürger nach deren Zweitstaatsbürgerschaften neben der Ukrainischen auf?
  - b. Wie gliedern sich diese Doppelstaatsbürger nach Geschlechtern und Alter auf?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 4:**

- Wie viele dieser registrierten Vertriebenen waren sonstige Drittstaatsangehörige und wie gliedern sich diese nach Nationalitäten auf?
  - a. Wie gliedern sich diese sonstigen Drittstaatsangehörigen nach Geschlechtern und Alter auf?

In Österreich wurden seit 24. März 2022 bis einschließlich 31. Jänner 2024 insgesamt 1.168 Drittstaatsangehörige aus der Ukraine erfasst.

Drittstaatsangehörige	Gesamt
Russische Föderation	297
Armenien	82
Moldau	77
Georgien	69
Aserbaidschan	51
Belarus	47
Nigeria	45

Israel	42
Türkei	38
USA	38
<b>Top 10</b>	<b>786</b>
Rest	382
<b>Gesamt</b>	<b>1.168</b>

Erfassungen Drittstaatsangehörige	männlich	weiblich	Gesamt
<b>Gesamt</b>	<b>728</b>	<b>440</b>	<b>1.168</b>
davon 0-13	66	61	<b>127</b>
davon 14-17	12	10	<b>22</b>
davon 18-34	172	102	<b>274</b>
davon 35+	478	267	<b>745</b>

### Zu den Fragen 5 und 6:

- *Gab es Fälle, wo bei ukrainischen Vertriebenen, falsche Identitätsangaben hinsichtlich tatsächlicher Herkunft festgestellt wurden?*
  - a. *Wenn ja, wie vieler derartiger Fälle gab es bisher?*
  - b. *Wenn ja, wie gliedern sich diese Fälle nach festgestellter tatsächlicher Identität auf?*
  - c. *Wenn ja, wie wird in solchen Fällen seitens der Behörden vorgegangen und welche Konsequenzen hat dies für die Betroffenen?*
  - d. *Wenn nein, gibt es dahingehend überhaupt entsprechende Überprüfungen?*
    - i. *Wenn ja, wie werden diese konkret durchgeführt?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *In wie vielen Einzelfallentscheidungen durch das BFA wurde entschieden, dass die entsprechende Person nicht unter die Vertriebenen-Verordnung fällt?*
  - a. *Welche Gründe gibt es für eine etwaige Negativentscheidung?*
  - b. *Wie wird in diesen Fällen vorgegangen?*

Zunächst kann ausgeführt werden, dass das Aufenthaltsrecht für Vertriebene ex lege aufgrund der Vertriebenen-Verordnung entsteht. Es beginnt frühestens jedoch mit der Einreise in das Bundesgebiet bzw. der Erfüllung der in der Vertriebenen-Verordnung normierten Voraussetzungen.

Der Ausweis für Vertriebene ist vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) von Amts wegen Personen auszustellen, die unter die Vertriebenen-Verordnung fallen. Eine erste Registrierung erfolgt durch die Polizei. Bei der Registrierung werden die Daten des

Fremden einschließlich der Reisepassdaten bzw. anderer Urkunden aufgenommen. Es wird von jeder Person ein Foto angefertigt und bei Personen ab 14 Jahren erfolgt zudem eine Abnahme der Fingerabdrücke. Das BFA hat Zugriff auf diese Daten und prüft, ob die Person in den Anwendungsbereich der Vertriebenen-Verordnung fällt. Fällt eine Person nicht in den Anwendungsbereich der Vertriebenen-Verordnung, wird seitens des BFA ein negativer Feststellungsbescheid erlassen. In diesen Fällen erfolgt eine Belehrung im Rahmen des Parteiengehörs und eine Information über die weitere Vorgehensweise. Stellt die Person einen Asylantrag, ist dieser im Rahmen eines Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, andernfalls wird ein Verfahren zur Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen eingeleitet.

Setzt eine Person, die grundsätzlich unter die Vertriebenen-Verordnung fällt, nachträglich einen Ausschlussgrund, so erlischt das Aufenthaltsrecht für Vertriebene ex lege. Seitens des BFA werden in diesem Rahmen aufenthaltsbeendende Maßnahmen geprüft.

#### **Zeitraum Kriegsbeginn bis Jänner 2024**

<b>Gründe</b>	<b>Summe</b>
Art 28 RL 2001/55/EG - Ausschlussgründe Ukraine-Vertriebener	5
kein Ukraine-Vertriebener	717
<b>Summe</b>	<b>722</b>

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

#### **Zu den Fragen 7 und 8:**

- *In welchen Bundesbetreuungseinrichtungen bzw. Nachbarschaftsquartieren werden zurzeit ausschließlich der Ukraine Vertriebene untergebracht?*
  - a. *Wie hoch war die Anzahl der aus der Ukraine Vertriebenen in den jeweiligen Quartieren um Stichtag 31.12.2023*
- *Wie viele Polizeieinsätze gab es in diesen Bundesbetreuungseinrichtungen bzw. Nachbarschaftsquartieren, in denen ausschließlich aus der Ukraine Vertriebene untergebracht werden?*
  - a. *In welchen entsprechenden Unterkünften fanden diese Polizeieinsätze jeweils statt?*
  - b. *Wann fanden diese Polizeieinsätze jeweils statt?*
  - c. *Weshalb fanden diese Polizeieinsätze jeweils statt?*
  - d. *Wie viele Polizisten waren jeweils im Einsatz?*
  - e. *Kam es im Zuge dieser Einsätze zu Anzeigen?*

- i. *Wenn ja, aufgrund welcher Delikte bzw. Straftatbestände wurde jeweils angezeigt?*

Seitens der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) wurden am 31. Dezember 2023 sowie zum Stichtag der Anfrage keine Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE) ausschließlich für Vertriebene aus der Ukraine betrieben.

**Zur Frage 9:**

- *Werden ukrainische Vertriebene auch in Bundesbetreuungseinrichtungen, gemeinsam mit Asylwerbern, untergebracht?*
  - a. *Wenn ja, in welchen Bundesbetreuungseinrichtungen ist dies der Fall?*
  - b. *Wenn ja, wie viele ukrainische Vertriebene und wie viele Asylwerber sind jeweils in diesen Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht?*
  - c. *Wenn ja, kann adäquat für die Sicherheit der ukrainischen Vertriebenen gesorgt werden?*

Die Aufnahme von ukrainischen Staatsangehörigen bzw. Vertriebenen stellt eine partnerschaftliche Aufgabe der Bundesländer sowie des Bundes dar und es ist in diesem Zusammenhang ebenso eine Unterbringung in den Betreuungseinrichtungen des Bundes (BBE) möglich.

Zum Stichtag der Anfrage waren keine Vertriebenen in einer BBE untergebracht.

Generell ist auszuführen, dass für die Gewährleistung der Sicherheit der im Rahmen der Grundversorgung des Bundes untergebrachten Personen an sämtlichen BBE-Standorten, unabhängig von den dort untergebrachten Nationalitäten, entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen gesetzt werden.

**Zur Frage 10:**

- *Werden ukrainische Flüchtlinge auch im Rahmen von Dublin-Verfahren überstellt?*
  - a. *Wenn ja, was sind etwaige Gründe für ein Dublin-Verfahren?*
  - b. *Wenn ja, wie viele Dublin-In-Fälle gab es im Jahr 2023 und wie gliedern sich diese nach Mitgliedsstaaten auf?*
  - c. *Wenn ja, wie viele Dublin-Out-Fälle gab es im Jahr 2023 und wie gliedern sich diese nach Mitgliedsstaaten auf?*

- d. Wenn nein, gibt es andere Regelungen für die Überstellung von Vertriebenen aus der Ukraine bzw. welche sind das und wie viele oft wurden diese im Jahr 2023 in Anspruch genommen?

Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, die nicht unter die Vertriebenen-Verordnung fallen und einen Antrag auf internationalen Schutz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates gestellt haben, können im Rahmen von Dublin-Verfahren überstellt werden. Hierbei muss einer der Anknüpfungspunkte gemäß Artikel 8 bis 15 der Dublin-III-Verordnung vorliegen.

Im Jahr 2023 gab es drei Überstellungen von Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit im Rahmen der Dublin-III-Verordnung von einem anderen Mitgliedsstaat nach Österreich.

Mitgliedsstaat	Gesamt
Norwegen	2
Deutschland	1
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>

Im Jahr 2023 gab es 18 Überstellungen von Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit im Rahmen der Dublin-III-Verordnung von Österreich in einen anderen Mitgliedsstaat.

Mitgliedsstaat	Gesamt
Polen	8
Deutschland	4
Lettland	1
Frankreich	1
Tschechien	1
Slowakei	1
Schweiz	1
Finnland	1

#### Zur Frage 11:

- Wie viele ukrainische Staatsbürger waren jeweils zum 1. eines jeden Monats des Jahres 2023 in Österreich - gegliedert nach Bundesländern und Unterbringungsart sowie Aufenthaltsstatus - in Grundversorgung?

Im Jahr 2023 (Zahlen jeweils zum Monatsersten) waren ukrainische Staatsangehörige im Rahmen der Grundversorgung wie folgt untergebracht:

Monat 2023	Unterbringungs- art	Status				Gesamt
		Asyl- berechtigt	Subsidiärer Schutz	Vertriebene	Sonstige	
Jänner	Organisiert		43	15.401	411	15.855
	Privat		45	39.337	590	39.972
Februar	Organisiert		37	15.706	334	16.077
	Privat		48	38.369	486	38.903
März	Organisiert		37	15.854	326	16.217
	Privat		47	37.096	500	37.643
April	Organisiert		43	15.548	555	16.146
	Privat		52	34.628	2.106	36.786
Mai	Organisiert		49	15.356	415	15.820
	Privat	1	52	33.868	1.629	35.550
Juni	Organisiert		57	15.047	463	15.567
	Privat	1	53	33.322	1.362	34.738
Juli	Organisiert		45	15.080	400	15.525
	Privat	1	60	31.822	1.178	33.061
August	Organisiert		45	14.828	370	15.243
	Privat	1	61	29.769	575	30.406
September	Organisiert		45	14.517	384	14.946
	Privat		65	28.229	439	28.733
Oktober	Organisiert		46	14.649	333	15.028
	Privat		65	26.908	450	27.423
November	Organisiert		44	14.626	390	15.060
	Privat		63	26.197	394	26.654
Dezember	Organisiert		45	14.759	341	15.145
	Privat		59	25.622	297	25.978

Eine darüber hinausgehende Beantwortung dieser Frage gegliedert nach Bundesländern kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Gerhard Karner



